



Turn- und Sportverein
Wolfschlügen e. V.

Satzung

**Turn- und Sportverein
Wolfschlügen e.V.**



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der am 21. Juni 1903 in Wolfschlugen gegründete Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein Wolfschlugen e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Wolfschlugen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seiner Fachverbände. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Freizeitgestaltung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR DES VEREINS

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Für diesen Aufnahmeantrag sind die Vordrucke des Vereins zu verwenden. Aus dem Aufnahmeantrag soll gleichzeitig hervorgehen, welchen Abteilungen des Vereins der Antragstellende angehören möchte.
3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über die Aufnahme oder die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb von 2 Monaten.
5. Die Aufnahme eines außerordentlichen Mitglieds wird im Einzelfall durch eine besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand geregelt.

§ 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied hat seine Austrittserklärung schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern mitzuunterzeichnen. Das austretende Mitglied hat den Beitrag und Zusatzbeitrag des Jahres, in dem es die Kündigung erklärt hat, noch voll zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Gesamtvorstandes an, dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über einen Ausschluss aus dem Verein ruhen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds. In seiner Verwahrung befindliches Eigentum des Vereins ist sofort an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6 MASSREGELUNGEN

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden :
 - a. Verweis
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - c. zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der Einrichtungen des Vereins und der Übungsstätten.
2. Vor Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes beim Hauptausschuss des Vereins Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe der Entscheidung des Gesamtvorstandes an, dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist endgültig.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

§ 7 BEITRÄGE

1. Der Verein kann folgende Beiträge erheben:
 - a. Mitgliedsbeitrag
 - b. Umlage
 - c. Aufnahmegebühr
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.
3. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem 2-fachen eines Jahresbeitrages.
4. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Regel im Wege des Lastschrift- bzw. Einzugsverfahrens. Zu diesem Zweck hat der Verein einen Anspruch gegen jedes Mitglied auf Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die Einzugsermächtigung ist gegenüber dem Verein schriftlich mit dem Aufnahmeantrag zu erteilen.
5. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
6. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt; ab dem Folgejahr wird der entsprechende Beitrag berechnet. Die betreffenden Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Über den Erlass, Ermäßigung oder Stundung von Beiträgen entscheidet der Vorstand.
8. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgesetzt.
9. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich Abteilungsbeiträge zu erheben. Über die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und über deren Höhe entscheidet die Abteilungsversammlung.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, sich am Sportbetrieb zu beteiligen, sämtliche Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, durch Ausübung ihres Wahlrechts auf die Geschicke des Vereins Einfluss auszuüben, soweit diese Satzung an anderer Stelle dieses Wahlrecht nicht einschränkt.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, diese Satzung, die von den zuständigen Vereinsorganen erlassenen Ordnungen und die gefassten Beschlüsse einzuhalten und zu respektieren.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins jederzeit nach innen und außen zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins entgegensteht.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

5. Die Mitglieder haben die Pflicht, jeden Wechsel ihrer Wohnungsanschrift sofort dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Wechsel der Abteilung, den Austritt aus einer Abteilung bzw. den Eintritt in eine weitere Abteilung, dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen. Für den Beginn und für das Ende einer aus einem solchen Wechsel resultierenden Beitrags- und Zusatzbeitragspflicht gelten die Regelungen für den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft sinngemäß.
7. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Hauptausschuss des Vereins gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung und der Willensbildung im Verein teilzunehmen. Für die außerordentlichen Mitglieder besteht kein passives Wahlrecht. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 9 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 EHRUNG VON MITGLIEDERN

1. Der Verein ehrt Mitglieder
 - a. für außergewöhnliche sportliche Leistungen
 - b. für besondere Verdienste um den Verein und
 - c. für langjährige MitgliedschaftDie Einzelheiten sind in der Ehrungsordnung des Vereins geregelt.
Die Ehrungsordnung beschließt der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bezahlen lediglich 1/5 des Familienbeitrags.

§ 11 ORGANE DES VEREINS

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Hauptausschuss
2. Die Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a. Der Vorstand es beschließt oder
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat oder
 - c. dreiviertel der Mitglieder des Hauptausschusses es beschließen oder
 - d. der Vorstand im Sinne § 13 Satz 2 aus weniger als 2 Mitgliedern besteht.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfschlugen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. In den Vereinsaushängkästen soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
 - a. von Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Ausschüssen
 - d. von den Abteilungen



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 13 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden, dem Vereinsjugendleiter und dem Vereinsjugendsprecher.

Die Vorsitzenden verteilen sich auf die nachfolgenden Ressorts:

- Ressort 1: Organisation
(Geschäftsstellenleitung, Sitzungsleitung, Vertretung bei Sitzungen außer Haus)
- Ressort 2: Finanzmanagement
(Buchhaltung, Finanzen, Beitragsverwaltung)
- Ressort 3: Vermögensverwaltung
(z. B. Sportgelände mit Gebäuden, Pflege, Platzverantwortung)
- Ressort 4: Vermögensverwaltung
(z. B. Ferienhäuser, Vereinsbusse)
- Ressort 5: Öffentlichkeitsarbeit
(z. B. Presse, Protokolle)
- Ressort 6: Veranstaltungen
(z. B. Jahresfeier)
- Ressort 7: Bauwesen
(z. B. Bauleitung)

Einer dieser Vorsitzenden wird von der Hauptversammlung zum 1. Vorsitzenden gewählt. Die anderen sind stellvertretende Vorsitzende.

Der Hauptausschuss kann auf Vorschlag des Vorstands einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind durch schriftlichen Vertrag festzulegen. Zum Geschäftsführer, der auch nebenberuflich tätig sein kann, kann ein Mitglied des Vorstands bestellt werden.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

- a. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die stv. Vorsitzenden ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
- b. Der Vorstand tritt bei Bedarf entsprechend der Notwendigkeit der Geschäftsführung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies aus wichtigen Gründen beantragen. Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden erfolgt die Einberufung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 14 HAUPTAUSSCHUSS

1. Der Hauptausschuss soll bestehen aus:
 - a. den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. den Abteilungsleitern
 - c. den Jugendleitern
 - d. Unterkassier, Vermögensverwalter, Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - e. bis zu 4 Beisitzern.
2. Der Hauptausschuss ist beratendes Organ des Vorstandes. Er ist in allen für den Verein wichtigen und bedeutenden Fragen anzuhören. Er hat das Recht, Beschlüsse des Vorstandes anzufechten und aufzuheben. Der Hauptausschuss entscheidet über die Verwendung der Mitgliedsbeiträge.
3. Der Hauptausschuss dient ferner der gegenseitigen Information seiner Mitglieder. Er ist zuständig für die Koordination und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins.
4. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und deren Vorsitzender vom Hauptausschuss berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.
5. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Generalversammlung gewählt.
6. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter und Jugendleiter, die der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.
7. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 5 Hauptausschussmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

§ 15 ABTEILUNGEN

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seine Stellvertreter, den Jugendleiter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag, zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 15a VEREINSJUGEND/JUGENDORDNUNG

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im TSV Wolfschlugen. Die Vereinsjugend soll aktiv im Vereinsgeschehen des TSV Wolfschlugen mitwirken. Den rechtlichen Rahmen hierzu bildet die Jugendordnung, die in einer Anlage zur Vereinssatzung festgelegt ist.

§ 16 PROTOKOLLIERUNG VON BESCHLÜSSEN

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Hauptausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 AMTSZEIT

Die Mitglieder des Vorstandes, des Hauptausschusses, die Abteilungsleiter, die Jugendleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Finanzvorstands.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Hauptausschuss mit einer Mehrheit von dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolfschlugen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.1982 beschlossen. Änderungen vom 28.04.2006, 25.04.2008 und 22.04.2016 sind berücksichtigt.



ANLAGE

JUGENDORDNUNG DES TSV WOLFSCHLUGEN e.V.

vom 22. Mai 1992

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend im TSV Wolfschlugen e. V.

§ 2 AUFGABEN UND ZIELE

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit - und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§ 3 ORGANE

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendvollversammlung
- b. der Jugendausschuss
- c. der Jugendvorstand

§ 4 JUGENDVOLLVERSAMMLUNG

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. In den Jahren, in denen eine Vereinsmitgliederversammlung stattfindet, ist die Jugendvollversammlung 4 bis 8 Wochen vor dieser durchzuführen.

1. Aufgaben:

- a. Bericht des Jugendvorstandes
- b. Kassenbericht
- c. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
- e. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein
- f. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Satzung des TSV Wolfschlügen e. V.

2. Wahlperiode und Wahlverfahren:
Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Stimm- und Wahlberechtigung:
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Anträge:
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Abteilungen der Vereinsjugend gestellt werden.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

1. Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:
 - die Mitglieder des Jugendvorstandes
 - die Abteilungsjugendleiter
 - die Abteilungsjugendsprecherinnen
 - die Abteilungsjugendsprecher
2. Aufgaben:
 - Beratung und Beschlussfassung des Jugendrats
 - Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstandes
 - Führung der Jugendkasse
 - Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
 - Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
 - Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
 - Bestätigung der Abteilungsjugendordnungen
 - Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit

§ 6 JUGENDVORSTAND

1. Dem Jugendvorstand gehören an:
 - der oder die Vereinsjugendleiter/in
 - der oder die Vereinsjugendsprecher/in
 - bis zu 3 weitere Mitglieder nach Bedarf

Vereinsjugendsprecherin oder Vereinsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

2. Aufgaben:

- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins, insbesondere bei Sportkreisjugend (SKJ), Württembergische Sportjugend (WSJ), Stadt- und Kreis- Jugendring (SJR bzw. KJR)
- Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugendarbeit
- Qualifizierung der Jugendmitarbeiter durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen
- Planung von Informations - und Weiterbildungsmaßnahmen
- Sicherstellung des Informationsflusses an die Vereinsjugendmitarbeiter
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Jugendmitarbeitern
- Behandlung bzw. Delegation von Aufgaben und Fragen, die nicht zweifelsfrei einem anderen Organ zugeordnet werden können.

3. Arbeitsweise:

- der oder die Jugendleiter/in leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt
- bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 VERTRETUNG DER VEREINSJUGEND IM GESAMTVEREIN

Der oder die Vereinsjugendleiter/in, Vereinsjugendsprecherin oder Vereinsjugendsprecher vertreten die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 ABTEILUNGSJUGENDEN

Die Abteilungsjugend sind durch den oder die Abteilungsjugendleiter/in, die Abteilungsjugendsprecherin und den Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten.

§ 9 JUGENDKASSE

1. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt.
2. Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
3. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.
4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den vom Gesamtverein gewählten Kassenprüfern zu prüfen.



Satzung des TSV Wolfschlugen e. V.

§ 10 GÜLTIGKEIT, ÄNDERUNG DER JUGENDORDNUNG

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. Mai 1992 genehmigt.